

RS UVS Burgenland 2002/08/12 003/06/02065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.2002

Rechtssatz

Das Verfahren wurde eingestellt, weil die Tatsache, dass die BH die Lenkerauskunft nicht richtig abgelesen hat, nicht der Beschuldigten zur Last gelegt werden kann. Namen und Adresse können bei der vorliegenden Schreibweise durchaus die richtigen Buchstaben zugeordnet werden. Der falsche Buchstabe beim Nachnamen wäre im Übrigen vermeidbar gewesen, weil das e (ohne Schlinge) der Schreibweise der Beschuldigten entspricht, wie ein Vergleich mit anderen Worten zeigt und ein i-Punkt fehlt. Warum bei der Postleitzahl die Ziffer 9 anstelle der 7 abgelesen wurde, ist nicht nachvollziehbar, weil diese ganz ähnlich der Hausnummer geschrieben wurde, welche die BH richtig abgelesen hat. Bei richtiger Nennung von Postleitzahl und Namen kann davon ausgegangen werden, dass auch eine Zustellung erfolgen hätte können.

Schlagworte

Lenkerauskunft, Handschrift, leserlich

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at